



# Staatsanwaltschaft Mannheim

27.  
20.02.08  
h

Aktenzeichen: 302 Js 3887/08  
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0621/292-0  
Telefax-Nr.: 0621/292-7330  
Durchwahl-Nr.: 0621/292 7322  
Sachbearbeiter: Frau StA'in Dr. Zipperer

Staatsanwaltschaft Mannheim  
Postfach, 68149 Mannheim

Mannheim, 18.02.2008/hu

Frau Rechtsanwältin  
Sylvia Stolz  
Pfarrer-Grabmeier-Allee 10

85560 Ebersberg

Ermittlungsverfahren gegen Bettina **Mernitz**  
wegen Parteiverrates

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 18.02.2008 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Zipperer  
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.



# Baden-Württemberg

## STAATSANWALTSCHAFT MANNHEIM

Staatsanwaltschaft Mannheim • 68149 Mannheim

Datum 14.02.2008

Name Frau Dr. Zipperer

Aktenzeichen 302 Js 3887/08

(bitte bei Antwort angeben)

### Gründe der Einstellungsverfügung

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

In dem hier zur Anzeige gebrachten Sachverhalt sind strafbare Handlungen nicht ersichtlich.

Ein Parteiverrat im Sinne des § 356 StGB liegt schon deshalb nicht vor, weil Frau RAin Mernitz nur einer Partei diene. Dass Frau RAin Mernitz – in den Augen der Anzeigerstatterin – in ihrem Plädoyer keinen Freispruch gefordert und „dem Berufsverbot Vorschub geleistet“ habe, erfüllt nicht den Tatbestand. Im Strafprozess hat der Verteidiger die Interessen des Angeklagten auf Freispruch oder auf eine milde Strafe zu verfolgen, was Frau RAin Mernitz durch den Verweis auf vorliegende Milderungsgründe unstreitig getan hat. Die Verteidigung unterliegt aber nicht den Weisungen ihrer Mandanten, sondern dient auch den Interessen einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege. Eine Disposition des Mandanten über diese Interessen ist nicht möglich (Schönke/Schröder, 27. Aufl., § 356 StGB, Rdnr. 18).

Soweit die Anzeigerstatterin in manchen Formulierungen eine Abwertung ihrer Person sieht (Bl. 6, 8, 10) erfüllen diese ersichtlich nicht die Tatbestände der §§ 185 ff StGB. Im Rahmen gerichtlicher Verfahren sind grundsätzlich auch scharfe Formulierungen erlaubt, solange die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten wird, was vorliegend nicht der Fall war.

Letztlich liegen auch keinerlei Verdachtsmomente dafür vor, dass der Vorsitzende Richter Frau Mernitz zur Pflichtverteidigerin bestellt habe, in der Absicht, die Bemühungen der Angeklagten oder deren Wahlverteidiger zu neutralisieren. Das folgt allein schon aus der Tatsache, dass Frau RAin Mernitz – wie die Anzeigerstatterin selbst vorträgt – „während der gesamten Hauptverhandlung schweigend

im Gerichtssaal saß“ und nur „mit einem Schlussvortrag wahrnehmbar geworden“ ist.

Dr. Zipperer  
Staatsanwältin